

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.722/0006-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER
HERR MAG DR GERHARD KUNNERT
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2774
IHR ZEICHEN • BMVIT-170.031/0001-II/ST4/2011

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (31. KFG-Novelle);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 15b):

Der letzte Satzteil des § 2 Abs. 1 Z 15b (vgl. „das nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet ist“), der sich offensichtlich auf „Motorrad“ bzw. „Motorrad mit Beiwagen“ bezieht, sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden.

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 1):

Ungeachtet dessen, dass bereits die geltende Rechtslage eine vergleichbare Regelung enthält, sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, was unter einem „zwingenden“ Grund, der eine asymmetrische Anbringung der Blinkleuchten zur Längsmittlebene des Fahrzeuges ermöglicht, zu verstehen ist.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. g):

Der Begriff „Ausleitung“ ist unklar und sollte zumindest in den Erläuterungen näher definiert werden.

Zu Z 12 (§ 24 Abs. 5a):

Es wird empfohlen, die rechtliche Natur der in § 24 Abs. 5 genannten „Anordnungen“ näher zu klären.

Das Verb „kann“ sowie das Adverb „erforderlichenfalls“ deuten darauf hin, dass dem Landeshauptmann ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34): Vor diesem Hintergrund sollte klargelegt werden, nach welchen Parametern der Landeshauptmann „Anordnungen“ zur Behebung von Mängeln trifft.

Die gleichen Anmerkungen gelten sinngemäß für § 24a Abs. 6 der auf § 24 Abs. 5a verweist.

Zu Z 26 (§ 57a Abs. 2b):

§ 57a Abs. 2b ermächtigt die Bundesinnung der Kfz-Techniker u.a. zur Einrichtung bzw. Führung eines elektronischen Registers des zur wiederkehrenden Kfz-Begutachtung nach § 57a „geeigneten Personals“. Darin sind neben den Personalien v.a. die absolvierten Schulungen zu dokumentieren. Für den Landeshauptmann ist ein Einsichtsrecht in das besagte Register vorgesehen (vgl. § 57a Abs. 2b UAbs. 2 Satz 3). Der Zweck dieses Einsichtsrechts ist nur aus der systematischen Zusammenschau mit anderen Bestimmungen zu erschließen (primär wohl aus § 57a Abs. 2a). Die möglichst leichte Erkennbarkeit des Zwecks einer Datenverwendung ist freilich ein wesentlicher Gesichtspunkt. Aus Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG folgt, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverarbeitet werden dürfen (vgl. auch § 6 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000). Zudem könnte ohne den Maßstab des für den Registerzugriff durch den Landshauptmann maßgeblichen Zwecks eine allfällige Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Zugriffen auf das Register insbesondere durch die Datenschutzkommission gar nicht erfolgen. Es wäre daher zu erwägen, in § 57a Abs. 2b UAbs. 2 Satz 3 den Zweck des Zugriffsrechts zugunsten des Landeshauptmanns anzusprechen, etwa iVm mit einer Referenzierung auf § 57a Abs. 2a.

Die Erläuterungen zu § 57a Abs. 2b führen aus, dass die Umstellung des „Systems des Bildungspasses“ auf ein elektronisches Register einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfe. Unklar bleibt aber, warum dies der Fall sein soll. Interpretierte man die bisher bestehende Datenverwendung als Teil des privatautonomen Handelns der Begutachtungsstellen bzw. als eine organisatorische Maßnahme, die Private gesetzt haben, um sich selbst dahingehend zu organisieren, dass sie die Voraussetzungen zur (weiteren) Betrauung mit der Begutachtungsaufgabe erfüllen, bedürfte es dafür mangels „staatlicher“ Eingriffsqualität iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000 in der Tat keiner gesetzlichen Ermächtigung. Für das Erfordernis der gesetzlichen Ermächtigung in der Zukunft dürfte sprechen, dass das besagte Verzeichnis nunmehr als „Eingriff einer staatlichen Behörde“ gewertet wird, weil zukünftig auch eine Übermittlungspflicht an die Datei führende Stelle und eine Einsichtsbefugnis des Landeshauptmanns geschaffen werden soll. Diese allenfalls zutreffende Sichtweise legen die Erläuterungen aber nicht offen.

Weiters ist die rechtliche Wirkung des „Bildungspasses“ unklar und sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden: In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach (potentiellen) Rechtsschutzmöglichkeiten bei (ungerechtfertigter) Nichtgewährung eines „Bildungspasses“.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Übertragung der Aufgabe der Registerführung auf die Innung als Akt der Zuweisung von „KFG-Aufgaben“ in den übertragenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers interpretiert werden kann. In solch einem Fall ist auf Art. 120b Abs. 2 B-VG hinzuweisen: Demnach haben Gesetze, die eine Übertragung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung an einen Selbstverwaltungskörper vorsehen „derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen“. Darüber hinaus sind – ähnlich wie im Fall der Vollziehung durch beliebige Rechtsträger – einige Schranken zu beachten (vgl. dazu näher Pürgy, Eigener und übertragener Wirkungsbereich der nicht territorialen Selbstverwaltung, JRP 2006, 290 et seq.). Dazu zählen: a.) Das Sachlichkeitsgebot im Sinne des Gleichheitssatzes; b.) die Unterstellung unter ein oberstes Organ; c.) die Erfüllung des Effizienzgebotes; d.) die Übertragung lediglich einzelner Aufgaben; e.) das Verbot der Ausgliederung von Kernaufgaben. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen wird auf das Fehlen einer ausdrücklichen Bezeichnung nach Art. 120b

Abs. 2 B-VG hingewiesen. Darüber hinaus sollten zumindest in den Erläuterungen Ausführungen zur Einhaltung den genannten Schranken erfolgen: Insbesondere wären die „Elemente“ Sachlichkeit und Effizienz näher darzulegen und es wäre näher darauf einzugehen, inwiefern es (unmittelbare) Ingerenzmöglichkeiten (der Behörden) auf die Registerführung gibt.

Zu Z 29 (§ 57c):

Mit dieser Bestimmung wird eine zentrale Begutachtungsplakettendatenbank eingerichtet. Diese Datenbank soll den Erläuterungen zufolge „allen involvierten Personengruppen und Organisationen ermöglichen, die für sie notwendigen Informationen einzusehen und die für andere Gruppen ihrerseits notwendigen Informationen weiterzugeben“. Die Verpflichtung diese Datenbank einzurichten und zu führen betrifft die ermächtigten Plakettenhersteller. Personenbezug weisen die in dieser Datenbank enthaltenen Daten insofern auf, als dort die Personalien der zur Kfz-Begutachtung ermächtigten Personen u.a. mit Anschrift, Geburtsdatum dokumentiert werden (vgl. § 57c Abs. 3). Darüber hinaus wird in der Datenbank auch vermerkt, welche Plakette (Nummer) für welches konkrete Fahrzeug (Fahrgestellnummer und Kennzeichen) ausgegeben oder am Fahrzeug angebracht worden ist (vgl. § 57c Abs. 2). Über Fahrgestellnummer bzw. Kennzeichen können wiederum die Zulassungsbesitzer ermittelt werden, weshalb auch in dieser Hinsicht in letzter Konsequenz personenbezogene Daten vorliegen. Schließlich werden in der Datenbank auch die Gutachten nach § 57a in Verbindung mit Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers des betreffenden Kfz erfasst (vgl. § 57c Abs. 5).

Es fällt zunächst auf, dass – ähnlich wie in § 57a Abs. 2b – die in § 57c Abs. 4 Z 1 und 2 normierten Einsichtsrechte für Behörden in die Begutachtungsplakettendatenbank nicht ausdrücklich an konkrete Zwecke gebunden werden. Zur daraus resultierenden Grundproblematik sei an dieser Stelle auf die Ausführungen oben zu Z 26 (§ 57a Abs. 2b) verwiesen.

In § 57c Abs. 3 letzter Satz wird festgehalten, dass die personenbezogenen Daten im Sinne des Abs. 3 „auch mit anderen Systemen erfasst und über eine Schnittstelle in die Datenbank eingegeben werden können“. Es bleibt völlig im Dunkeln, welche „anderen Systeme“ hier gemeint sind, insbesondere, ob damit behördliche Dateien angesprochen sind. Wertete man die Verwendung der Bezüglichen Daten aus den besagten „anderen Systemen“ als Grundrechtsbeschränkung, würde diese in der

derzeit konzipierten Form nicht den Bestimmtheitsanforderungen aus § 1 Abs. 2 DSG 2000 iVm Art. 18 B-VG iVm der stRsp entsprechen.

Zudem ist zu den in § 57c Abs. 4 bis 6 geregelten Zugriffsrechten anzumerken, dass teilweise eine nicht nachvollziehbare bzw. tendenziell verwirrende Doppelregelung erfolgt. So werden in § 57c Abs. 4 Z 2 neben dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die Landeshauptmänner (Z 1) quasi global und – wie bereits erwähnt – ohne Zweckbindung dazu ermächtigt, in die in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherten Daten, dh. alle Daten Einsicht zu nehmen. Diese Begutachtungsplakettendatenbank umfasst – wie im Vorabsatz erwähnt – auch die nach § 57a erstellten Gutachten.

In § 57c Abs. 6 werden sodann „die Behörden“ zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, dh. des KFG 1967 und die Landeshauptmänner zum Zwecke der Revision der ermächtigten Stellen und im Rahmen von besonderen Prüfungen [...] zum Zugriff „auf die gemäß Abs. 5 gespeicherten Gutachten“, dh. die Gutachten nach § 57a ermächtigt. Im Ergebnis liegen somit zumindest für die Landeshauptmänner zwei sich überschneidende Ermächtigungen vor, nämlich eine zur Einsicht in alle Daten ohne Zweckbegrenzung und eine beschränkt auf Gutachten nach § 57a zum Zweck der Revision. Dies macht regelungstechnisch wenig Sinn. Entweder ist die allgemeine Ermächtigung in § 57c Abs. 4 Z 2 zu weit gehend oder jene in § 57c Abs. 6 Z 2 überflüssig.

Weiters ist anzumerken, dass aus § 57c in keiner Weise hervorgeht, anhand welcher Kriterien Suchanfragen an die Begutachtungsplakettendatenbank gestellt werden dürfen. Aus Datenschutzsicht macht es einen Unterschied, ob beispielsweise nur mit einer vollständigen Fahrgestellnummer oder einem Kennzeichen oder einer Plakettennummer oder aber auch mit einem (weit verbreiteten) Zunamen ohne weitere Spezifikation gesucht werden könnte. In letzterem Falle würden nicht nur unnötige bzw. ungenaue Ergebnisse erzielbar, sondern es bestünde auch ein Potential zum Missbrauch der Datenbank. Es wäre beispielsweise möglich, unabhängig von einem Anlassfall einer Begutachtung Geburtsdaten bzw. Wohnsitze von Personen zu ermitteln, sofern sie Kfz-Zulassungsbesitzer oder „geeignete Person“ sind. Um derartige Risiken auszuschließen sollte im KFG 1967 auch der zulässige Suchmodus definiert werden (etwa: Abfrage für Begutachtungsstellen nur mittels Fahrzeug-, Plaketten- oder Gutachtensnummer; Abfrage für Bundespolizei ggf. auch anhand vollständiger Namensdaten [Vor-, Zuname und Geburtsdatum];

Abfrage für sonstige Behörden anhand ...). Rechtlich geboten erscheint die vorstehend skizzierte Vorgangsweise sowohl aus der Erwägung, dass den Gesetzgeber nach hL aus Art. 8 EMRK ua. eine positive Gewährleistungspflicht trifft, die sich je nach Fall in der Anordnung technischer Schutzmaßnahmen manifestieren kann.

Weiters wäre es im Sinne der datenschutzrechtlichen Überprüfbarkeit (Stichwort: Gebot des effektiven Rechtsschutzes [Art. 13 EMRK]) angezeigt, vorzusehen, dass in der Begutachtungsplakettendatenbank eine vollständige Protokollierung aller erfolgter und versuchter Datenabfragen vorgenommen wird, aus der erkennbar ist, welcher Person jeweils welche Daten aus der Datenbank übermittelt wurden. Diese Protokolldaten wären zu speichern und drei Jahre nach der Entstehung dieser Daten zu löschen (vgl. dazu als Vorbildregelung etwa § 16b Abs. 7 Führerscheingesez BGBl. I Nr. 120/1997 idgF).

In organisationsrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Begutachtungsplakettendatenbank um eine von „Privaten“ geführte Datei handelt, welche von ihrer Zielsetzung her letztlich hoheitlichen Zwecken (staatliche Überwachung der Verkehrssicherheit von Kfz; Verwaltung von Begutachtungsplaketten usw.) dient. Da somit zumindest von einem schlicht hoheitlichen Handeln auszugehen ist, wird empfohlen auch hier – ähnlich wie zuvor im Fall des übertragenen Wirkungsbereiches (vgl. die Anmerkungen zu § 57a Abs. 2b) – in den Erläuterungen darzulegen, dass die verfassungsrechtlichen Grenzen der Beleihung – insbesondere hinsichtlich der Ingerenzmöglichkeiten der Behörden – eingehalten werden.

Zu Z 34 (§ 102 Abs. 11c):

Gemäß dieser Bestimmung sind über die durchgeführten Straßenkontrollen Aufzeichnungen zu führen und bestimmte Daten für Zwecke der Berichterstattung an die Europäische Kommission zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind von den Landespolizeikommandos zu sammeln und im Wege des Bundesministeriums für Inneres zumindest vierteljährlich an die Bundesanstalt für Verkehr zum Zwecke der Erstellung des Berichtes zu übermitteln. Aus den bezüglichen Rechtsgrundlagen des EU-Rechts ergibt sich, dass diese Daten nur in anonymisierter Form berichtet werden müssen. Um dies klar zustellen, böte sich an dies, in § 102 Abs. 11c Satz 2 entsprechend auszudrücken.

Nach § 102 Abs. 11c letzter Satz sind „im Fall von österreichischen Unternehmen die Daten des Unternehmens (Name und Anschrift) ab 1. Jänner 2012 zu erfassen“: In diesem Zusammenhang wird auf mögliche praktische Umsetzungsschwierigkeiten die aufgrund der Rückwirkung entstehen hingewiesen. In den Erläuterungen sollte darauf näher eingegangen werden.

Zu Z 38 (§ 103c):

Hier fällt zunächst auf, dass § 103c hinsichtlich der Administration des sog. Risikoeinstufungssystems auf eine Applikation im Verkehrsunternehmensregister gemäß § 24a Güterbeförderungsgesetz verweist: § 24a Güterbeförderungsgesetz ist allerdings bis dato noch nicht in Kraft getreten.

Gemäß § 103c Abs. 6 kann die Risikoeinstufung eines Unternehmens von den Behörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Arbeitsinspektoraten direkt im Risikoeinstufungssystem des Verkehrsunternehmensregister abgefragt werden. Weiters erhalten Unternehmen Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung. Analog zu den oben zu Z 29 (§ 57c) gemachten Bemerkungen betreffend die Abfragemodalitäten aus dem Register ist auch an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass aus § 103c Abs. 6 in keiner Weise hervorgeht, anhand welcher Kriterien Suchanfragen an das Verkehrsunternehmensregister gestellt werden dürfen. Aus Datenschutzsicht macht es im Lichte des Inhalts des Registers (ua. Geburts- und Namensdaten natürlicher Personen) wiederum einen Unterschied, ob beispielsweise nur anhand des Unternehmensnamens iVm dessen Anschrift oder auch anhand eines Namens eines betretenen Lenkers oder des Geschäftsführers des Unternehmens gesucht werden kann. Im Lichte der ersichtlichen Zwecke des Risikoeinstufungssystems sprechen datenschutzrechtlich die überwiegenden Argumente für eine Einschränkung der Abfragemöglichkeit auf das Suchkriterium des Unternehmensnamens iVm dessen Anschrift.

Nach § 103c Abs. 4 soll die Risikoeinstufung automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus erfolgen. Diese Bestimmung erscheint zu unbestimmt, sie sollte näher spezifizieren, welcher Algorithmus zur Anwendung kommt.

In § 103c Abs. 6 heißt es ferner, dass Unternehmen Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung erhalten. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, ob die Auskunft automatisch oder erst nach erfolgter Anfrage des Unternehmens erfolgt.

Zu Z 42 (§ 108 Abs. 1):

Es ist unklar worauf sich der Ausdruck „§ 2 Abs. 1 Z 5 lit. c“ bezieht.

Zu Z 51 (§ 114 Abs. 7):

Es wird angeregt die in § 114 Abs. 7 dritter Satz genannten „Unterlagen“ zumindest in den Erläuterungen näher zu spezifizieren.

Ferner wird empfohlen die rechtliche Natur der „Anordnungen“ der Bezirksverwaltungsbehörden klarzustellen.

Angesichts des durch die Novellierung des § 114 Abs. 7 verbundenen Eingriffs in das (Grund-)Recht auf Achtung des Privatlebens, des Briefverkehrs und der Wohnung (vgl. Art. 8 EMRK) sollte klar zum Ausdruck kommen, welche Ziele durch die erweiterten Besichtigungs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte verfolgt werden und inwieweit diese Maßnahmen geeignet, erforderlich und adäquat sind.

Zu Z 55 (§ 122):

Ungeachtet dessen, dass sowohl die geltende Rechtslage (vgl. § 122 Abs. 2 Z 1 lit. b) als auch § 19 Abs. 3 Z 2 des Führerscheingesetzes jeweils eine vergleichbare Regelung enthält, stellt sich in Zusammenhang mit § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b die Frage, wie die darin vorgesehene Voraussetzung verifiziert werden kann.

Gemäß § 122 Abs. 4 ist „Besitzern einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung (...) auf Antrag eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten zur Vorbereitung auf die praktische Fahrprüfung für nicht länger als sechs Monate zu erteilen.“ Die kürzere Bewilligungsdauer – sechs im Unterschied zu 18 Monate (vgl. § 122 Abs. 3) – sollte etwa vor dem Hintergrund gleichheitsrechtlicher Überlegungen in den Erläuterungen näher begründet werden.

Die in § 122 Abs. 5 erster Satz verwendete Formulierung – „Nach Erteilung der Bewilligung hat der Bewerber (...) die praktische Hauptschulung (...) durchzuführen“ – erweckt den Eindruck, dass den Bewerber durch die erteilte Bewilligung eine Verpflichtung trifft. Falls dem so ist, stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, nach den Folgen der Nichtbefolgung der „Verpflichtung“.

In § 122 Abs. 6 dürfte der Hinweis auf den maximalen Alkoholgehalt beim Begleiter bereits durch den Verweis auf § 114 Abs. 4 Z 1 gedeckt sein. Es erscheint damit redundant den maximalen Alkoholgehalt beim Begleiter in § 122 Abs. 6 letzter Satz

zu wiederholen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, weshalb nicht auf die in § 114 Abs. 4 Z 6 angeführte Pflicht – in Zusammenhang mit dem Gebrauch von Sicherheitsgurten – verwiesen wird.

Nach § 122 Abs. 9 darf „Personen, deren Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten aufgehoben worden ist“, eine neue Bewilligung erst erteilt werden, „wenn die Gründe, die zur Aufhebung der Bewilligung geführt haben, weggefallen sind.“ Es stellt sich die Frage, wie diese Bestimmung im Verhältnis zu § 122 Abs. 3 erster Satz steht in dem es heißt, dass „eine Bewilligung einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal (...)“ erteilt werden darf.

Zu Z 58 (§ 134 Abs. 7):

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was genau unter den in § 134 Abs. 7 genannten „Manipulationseinrichtungen“ zu verstehen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und – verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zur Promulgationsklausel:

Auf die Anführung eines Kurztitels nach der Promulgationsklausel – „31. KFG-Novelle“ – kann verzichtet werden.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung wäre auch darauf hinzuweisen, dass der Beistrich nach dem Wort „Anhänger-Arbeitsmaschinen“ entfällt.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2 lit. c):

Aufgrund des Entfalls der lit. c wäre die Anordnung der übrigen litterae allenfalls neu zu überdenken: lit. d würde zu lit. c (neu) werden und lit. e zu lit. d (neu).

Zu Z 7 (§ 16 Abs. 5):

Es wird angeregt den Abs. 5 allenfalls sprachlich einfacher zu fassen. So könnte zunächst die Wortfolge „werden können muss“ durch „wird“ oder „werden kann“ ersetzt werden. Ferner wäre in der zweiten Satzhälfte – „sie müssen so beschaffen (...) ist.“ – das Wort „können“ zu streichen und die Wortfolge „werden kann“ durch „wird“ zu ersetzen.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 2 Z 1):

Aufgrund des Entfalls der Z 1 in Abs. 2 wäre es überlegenswert die übrigen Ziffern allenfalls neu zu nummerieren.

Zu Z 10 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. g):

Es wird darauf hingewiesen, dass die amtliche Abkürzung der Straßenverkehrsordnung 1960 „StVO 1960“ (und nicht „StVO“) lautet.

Zu Z 34 (§ 102 Abs. 11c):

Es fällt auf, dass der in § 102 Abs. 11c genannte Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 unter anderem auf die Entscheidung 93/173/EWG verweist: Um eine allfällige Kettenverweisung zu vermeiden, wäre es daher überlegenswert direkt auf die Entscheidung der Kommission zu verweisen (vgl. LRL 55).

Zu Z 52 (§ 116 Abs. 3):

Es wird auf den fehlenden Punkt am Ende des fünften Satzes – nach „werde“ und vor „Das Gutachten“ – aufmerksam gemacht.

Zu Z 55 (§ 122):

In der Novellierungsanordnung sollte klargestellt werden, ob die Paragraphenüberschrift beibehalten wird.

Zum Vorblatt:


Das Vorblatt dient einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher grundsätzlich nur eine Seite, keinesfalls jedoch mehr als zwei Seiten umfassen (vgl. Punkt 6.1. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ BKA-600.824/0005-V/2/2007³ [betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben]). Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Jänner 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

³ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=25879>

Signaturwert	UWVgQwhgWgczPnHYoOxunwzcEviZJf/uJzSIUGQLMrHoukNMb2/NIFGs/zvVJvK4WII ILVXJ3tyQaYG41fEKguM115Tp/AcBfh2H/QIQ94wl7aVXOGOZ6kNECuFCTqTLtCeZc vDedjogKbpvQRvVY2hvnffjNIYfLGAoamVFRY=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-16T12:23:08+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	